

Gegenüberstellung der Nutzungsordnung für Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben (2002), der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben (2002) und der Satzung zur Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben		
Nutzungsordnung für Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben (2002)	Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben (2002)	Satzung zur Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben
<p>Präambel Aufgrund § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Okt. 1993 (GVBl I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 30. Januar 2002 folgende Nutzungsordnung für Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen.</p>	<p>§ 1 Präambel Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl.I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 30. Januar 2002 folgende „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben“ beschlossen:</p>	<p>Präambel Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 3. April 2019 folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>(Die ehemaligen §§ 1-4 entfallen, an ihre Stelle treten § 1 Nutzung und Vergabe sowie § 2 Vergabegrundsätze)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Die Nutzungsordnung gilt für alle Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben.</p> <p>§ 2 Definition Sportanlagen sind :Sporthallen, Freisportanlagen, Bäder, Kegelbahn.</p>		<p>§ 1 Nutzung und Vergabe</p> <p>(1) Die Stadt Guben kann die Sportanlagen in eigener Trägerschaft und deren Ausstattung inklusive der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume zur zweckbestimmten Nutzung überlassen.</p> <p>(2) Vorrangig soll in den Sportanlagen der Schulsport von Schulen in Trägerschaft der</p>

<p>Nutzer sind : Sportvereine, Freizeitsportgruppen, Schulen, Behörden, sonstige natürliche oder juristische Personen.</p> <p>§ 3 Zielstellung</p> <p>Die städtischen Sportanlagen in der Vielfalt ihrer Nutzung durch Schulen für Schulsport, Vereine für Trainings- und Wettkampfbetrieb, Behörden für Dienstsport und sonstige Nutzung, sollen zweckbestimmt genutzt, optimal ausgelastet und wirtschaftlich betrieben werden.</p>		<p>Stadt Guben gewährleistet werden.</p> <p>(3) Die Vergabe an weitere Nutzer kann vereinbart werden.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen können die Sportanlagen auch für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden, wenn diese im Interesse der Stadt Guben liegen.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.</p>
--	--	--

<p>§ 4 Nutzungs- und Vergabegrundsätze</p> <p>(1) Die Sportanlagen stehen in erster Linie für den Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben zur Verfügung. Die Nutzung der Sportanlagen durch Schulen anderer Schulträger sowie der Dienstsport von Behörden kann vereinbart werden. Darüber hinaus werden die Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb bereitgestellt. In Ausnahmefällen werden die Sportanlagen auch für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter zur Verfügung gestellt, wenn diese im Interesse der Stadt Guben liegen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.</p> <p>(3) Die Überlassung der Sportanlagen inkl. der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Ausstattung erfolgt zur zweckbestimmten Nutzung.</p> <p>(4) Für die sportliche Betätigung werden die Sportanlagen nur vergeben, wenn der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes durch die Nutzer vorliegt.</p> <p>(5) Die Sportanlagen werden montags bis freitags und nach Absprache auch in den Zeiten der Schulferien in nachstehender Rangfolge zur Nutzung zur Verfügung gestellt:</p> <p>1. Schulen</p>		<p>§ 2 Vergabegrundsätze</p> <p>(1) Für sportliche Nutzung werden die Sportanlagen nur vergeben, wenn der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes durch die Nutzer vorliegt.</p> <p>(2) Die Sportanlagen werden montags bis freitags zur Verfügung gestellt. Auf Antrag ist dies auch in den Zeiten der Schulferien möglich. Zur Verfügung gestellt wird in nachstehender Rangfolge an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schulen2. Eingetragene Sportvereine der Stadt Guben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, wobei die Vereine den Vorrang genießen, die Wettkämpfe bestreiten3. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, Freizeitsportgruppen, Behörden, und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, und nicht ortsansässige gemeinnützige Sportvereine4. Nicht ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer
--	--	---

<p>2. eingetragene Sportvereine der Stadt Guben für den Trainings- u. Wettkampfbetrieb, wobei die Vereine den Vorrang genießen, die Wettkämpfe bestreiten</p> <p>3. ortsansässige Freizeitsportgruppen, nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen, ortsansässige Behörden und nicht ortsansässige Sportvereine</p> <p>4. nicht ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden u. sonstige Nutzer</p> <p>(6) Vergabegrundsätze für die Sportanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kein Verein hat ein Vorrecht auf eine bestimmte Sportanlage.- Die Spielklassenzugehörigkeit von Mannschaften /Trainingsgruppen ist zu beachten.- Pro Woche sollen 2 Trainingszeiten je Mannschaft/Trainingsgruppe in einer großen Halle für den Handball gesichert werden.- Trainingszeiten werden unter Beachtung der Altersgruppe der SportlerInnen vergeben.- Trainingseinheiten sind möglichst im Verbund (Blocktrainingszeiten) zu vergeben.- Die Vergabe der Sportanlagen soll möglichst wohnortnah erfolgen. <p>(7) In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von der Nutzungsordnung auf</p>		<p>(3) Weitere Grundsätze zur Vergabe:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kein Verein hat ein Vorrecht auf eine bestimmte Sportanlage.2. Die Spielklassenzugehörigkeit von Mannschaften / Trainingsgruppen ist zu beachten.3. Pro Woche sollen 2 Trainingszeiten je Mannschaft / Trainingsgruppe in einer großen Halle für den Handball gesichert werden, wenn die Mannschaft / Trainingsgruppe im Wettkampfbetrieb stehen.4. Trainingszeiten werden unter Beachtung der Altersgruppe der Sportlerinnen und Sportler vergeben.5. Trainingseinheiten sind möglichst im Verbund (Blocktrainingszeiten) zu vergeben. <p>(4) In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von diesen Grundsätzen auf Antrag möglich.</p>
--	--	---

<p>Antrag möglich.</p> <p>(Anstelle des § 5 Antragsverfahren tritt § 3 Antragsverfahren)</p> <p>§ 5 Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Anträge zur Nutzung von Sportanlagen gemäß § 2 sind bei der Stadt Guben, Sachgebiet Jugend und Sport einzureichen. Die Antragstellung muss folgende Angaben enthalten: Antragsteller/Verein, Abteilung/Sportgruppe, Verantwortlicher der Sportgruppe, gewünschte Sportanlage, Ausweichsportanlage, Nutzungstag, Nutzungszeit und Zeitraum der Nutzung Art der Veranstaltung</p> <p>(2) Antragstermine: Der Antragszeitraum umfasst maximal den Zeitraum des laufenden Schuljahres.</p> <p>Die jährliche Nutzung ist bis zum 30. Mai des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr zu beantragen. Nutzungszeiten der Sportanlagen in den Ferienzeiten sind gesondert zu beantragen. Ansonsten gilt, dass der Nutzungsantrag bis spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn zu stellen ist.</p> <p>(3) Die Antragsteller für eine jährliche Nutzung</p>		<p>§ 3 Antragsverfahren</p> <p>(1) Die Anträge zur Nutzung von Sportanlagen gemäß dieser Satzung sind bei der Stadt Guben einzureichen. Für die Beantragung ist das Antragsformular der Stadt Guben zu verwenden.</p> <p>Die Antragstellung muss folgende Angaben enthalten: Antragsteller/Verein, Abteilung/Sportgruppe, Verantwortlicher der Sportgruppe, gewünschte Sportanlage, Ausweichsportanlage, Nutzungstag, Nutzungszeitraum, Art der Veranstaltung, Spielklassenzugehörigkeit und Versicherungsschutz</p> <p>(2) Antragstermine:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die jährliche Nutzung ist der Antrag bis 30. Mai zu stellen und betrifft ausschließlich das kommende Schuljahr. Eine Nutzung in den Ferienzeiten bedarf eines gesonderten Antrags.2. Sonstige Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor geplantem
--	--	---

<p>werden zu Beginn des jeweiligen Schuljahres (spätestens bis zur 3. Schulwoche) über die Antragsentscheidung informiert. Alle übrigen Antragsteller werden innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung über die Entscheidung informiert.</p> <p>(Anstelle des § 6 Nutzungsberechtigung treten § 4 Nutzungsvertrag und § 5 Haftung)</p> <p>§ 6 Nutzungsberechtigung</p> <p>(1) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Sportanlagen ist zwischen der Stadt und dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Erlaubnis zur Nutzung der beantragten Sportanlage bezieht sich ausschließlich auf den im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck, insbesondere die Sportart, die Sportgruppe, die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit. Jegliche Abweichung von den Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Nutzung der Sportanlagen kann in geeigneten Fällen durch die Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer - Schlüsselvertrag - sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten an Wochenenden, Feiertagen und in den</p>		<p>Nutzungsbeginn zu stellen. Diese betreffen ausschließlich das laufende Schuljahr.</p> <p>(3) Die Antragsteller für eine jährliche Nutzung werden zum Ende der Sommerferien (spätestens 2 Wochen vor Schulbeginn) über die Antragsentscheidung informiert. Alle übrigen Antragsteller werden innerhalb von 2 Wochen nach Antragstellung über die Entscheidung informiert.</p> <p>§ 4 Nutzungsvertrag</p> <p>(1) Nach einer positiven Entscheidung über den Antrag zur Nutzung von Sportanlagen ist zwischen der Stadt und dem Nutzer ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Erlaubnis zur Nutzung der beantragten Sportanlage bezieht sich ausschließlich auf den im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck, insbesondere die Sportart, die Sportgruppe, die Art der Veranstaltung und die angegebene Nutzungszeit. Jegliche Abweichung des Nutzers von den Bestimmungen des Nutzungsvertrages ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, entgegen dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag, die Nutzung an einzelnen vertraglich gebundenen Nutzungstagen bzw. Nutzungszeiten bei Eigenbedarf der Stadt</p>
---	--	---

<p>Schulferien.</p> <p>(3) Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Verstoß gegen die jeweilige Sportstättenordnungb) die Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungenc) die vereinbarten Zahlungen erfolgen ganz oder zum Teil nicht. <p>Des Weiteren ist die Stadt berechtigt, entgegen dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag die Nutzung an einzelnen vertraglich gebundenen Nutzungstagen bzw. Nutzungszeiten bei Eigenbedarf der Stadt (z.B. Veranstaltung, Instandhaltung usw.) zu untersagen, ohne dass daraus Schadenersatzansprüche hergeleitet werden können. Die Stadt ist bemüht, eine Sportanlage ersatzweise anzubieten.</p> <p>(4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden. Schäden an und in den im § 1 genannten Räumlichkeiten sind der Stadt sofort anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden</p>		<p>(z. B. Veranstaltung, Instandhaltung usw.) zu untersagen ohne, dass daraus Schadenersatzansprüche hergeleitet werden können. Die Stadt ist bemüht eine Sportanlage ersatzweise anzubieten.</p> <p>(3) Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.</p> <p>Als wichtige Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">1. Ein Verstoß gegen die jeweilige Sportstättenordnung2. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Nutzungsbestimmungen3. Die vereinbarten Zahlungen erfolgen ganz oder zum Teil nicht <p>§5 Haftung</p> <p>(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung verursacht werden.</p> <p>(2) Schäden an und in den Sportanlagen oder deren Ausstattung sind der Stadt sofort anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, entstandene</p>
--	--	---

<p>auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer. Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Mitgliedern oder Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Dritten insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung entstehen. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.</p> <p>(Anstelle des § 7 Zusatzgenehmigung tritt § 6 Zusatzgenehmigung)</p> <p>§ 7 Zusatzgenehmigung</p> <p>In den Sportanlagen gemäß § 2 ist Werbung auf der Grundlage der Kooperationsverträge zur Nutzung von Werbeflächen in den Sportstätten der Stadt Guben gestattet. Das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Guben gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.</p>		<p>Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Wenn durch eine verspätete Anzeige weitere Schäden entstehen, haftet dafür der Nutzer.</p> <p>(4) Der Nutzer stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm gegenüber, seinen Mitgliedern, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Dritten, insbesondere den Teilnehmern oder Besuchern aus Anlass der Benutzung, entstehen.</p> <p>(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen hindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.</p> <p>§ 6 Zusatzgenehmigung</p> <p>(1) Das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Guben gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.</p> <p>(2) Das Anbringen von Werbung auf den Werbeflächen innerhalb der Sportanlage ist genehmigungspflichtig durch die Stadt Guben. Auf die Erteilung dieser Genehmigung besteht kein Anspruch.</p>
--	--	---

<p>(Anstelle des § 8 Pflicht zur Entrichtung von Entgelten tritt §7 Nutzungsentgelt)</p> <p>§ 8 Pflicht zur Entrichtung von Entgelten</p> <p>(1) Die Nutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen und deren Ausstattung im Sinne dieser Nutzungsordnung werden in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.</p>	<p>(Der § 2 und § 3 wird jetzt § 7).</p> <p>§ 2 Nutzungsentgelte</p> <p>(1) Die Nutzung von Sportanlagen und deren Einrichtungen ist</p> <ul style="list-style-type: none">a. Entgeltpflichtig für Nutzer im Erwachsenenbereich ab vollendeten 18. Lbj. Schulsport von Schulen anderer Schulträger (Schulkostenerstattung) Nutzer der Nutzerkategorien I - IV Veranstalter von sonstigen Veranstaltungenb. Entgeltfrei für Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben Ortsansässige Kinder - und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lbj. bzw. Schüler Nachwuchssport der ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lbj. bzw. Schüler <p>(2) Entgeltpflichtige Nutzerkategorien</p> <p>Kategorie I : Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainieren</p> <p>Kategorie II : Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine mit und ohne Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes, die einmal</p>	<p>§ 7 Nutzungsentgelt</p> <p>(1) Entgeltpflicht</p> <p>Die Nutzung von Sportanlagen und deren Einrichtungen ist</p> <ul style="list-style-type: none">1. Entgeltfrei für<ul style="list-style-type: none">a. Schulsport von Schulen in Trägerschaft der Stadt Guben,b. Nachwuchssport der ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,c. Ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder Schüler,d. Veranstaltungen der Stadt Guben (u. a. Stadtverordnetenversammlung und ihre Gremien, Feuerwehr, Katastrophenschutz u. ä.)2. Entgeltpflichtig für sonstige Nutzer anhand folgender Kategorien<ul style="list-style-type: none">a. Kategorie I Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine, die im regelmäßigen Punktspielbetrieb des jeweiligen Verbandes stehen und mehrmals wöchentlich trainierenb. Kategorie II Mannschaften ortsansässiger eingetragener gemeinnütziger Sportvereine mit und ohne Punktspielbetrieb des jeweiligen
--	---	---

	<p>wöchentlich bzw. in größeren Zeitabständen trainieren, nicht ortsansässige Kinder- u. Jugendsportgruppen Kategorie III : Ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und nicht Ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine Kategorie IV : Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden, sonstige Nutzer</p> <p>(3) Entgelthöhe für die Sportanlagennutzung pro Stunde von Montag bis Freitag nach Nutzerkategorien und Sportanlagen</p> <p style="text-align: center;"><u>Tablelle siehe Anlage zur Synopse</u></p> <p>(4) Nutzungsentgelte für Wettkämpfe, Turniere, sonstige Sportveranstaltungen an Wochenenden: Samstag/Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen</p> <p>a) bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden gelten die Entgelthöhen gemäß § 2 Abs. (3)</p> <p>b) bei mehr als 3 Nutzungsstunden gilt eine Tagespauschale von 50,- DM/25,50 € für die Nutzer der Kategorie I – III und eine Tagespauschale von 80,- DM/41,- € für die</p>	<p>Verbandes, die einmal wöchentlich oder in größeren Zeitabständen trainieren und nicht ortsansässige Kinder- und Jugendsportgruppen</p> <p>c. Kategorie III Ortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und nicht ortsansässige eingetragene gemeinnützige Sportvereine</p> <p>d. Kategorie IV Nichtortsansässige Freizeitsportgruppen, Behörden und sonstige Nutzer</p> <p>(2) Entgelthöhe</p> <p>1. Entgelttabelle Entgelthöhe für die Sportanlagennutzung pro Stunde von Montag bis Freitag nach Nutzerkategorien und Sportanlagen <u>Tablelle siehe Anlage zur Synopse</u></p> <p>2. Für die Nutzung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an gesetzlichen Feiertagen gilt Folgendes</p> <p>a. Bei einer Nutzung bis zu 3 Stunden richten sich die Entgelthöhen nach § 7 Absatz (2) Punkt 1</p> <p>b. Bei mehr als 3 Stunden wird eine Tagespauschale von 30,00 € für die Nutzer der Kategorie I - III, eine Tagespauschale von 45,00 € für die Nutzer der Kategorie IV erhoben</p>
--	---	---

	<p>Nutzer der Kategorie IV.</p> <p>Ausgenommen sind die ortsansässigen Sportvereine und Sportgruppen, die an einem geregelten Wettkampf- bzw. Punktspielbetrieb teilnehmen und/oder Mitglied im Landessportbund, dem Kreissportbund oder einem Sportfachverband sind.</p> <p>(5) Nutzungsentgelte für sonstige Veranstaltungen (Kultur u.ä.) Für sonstige Veranstaltungen mit nicht sportlichem Charakter erstattet der Veranstalter der Stadt Guben die tatsächlich anfallenden Kosten, die aus der Nutzung der Sportanlage und deren Einrichtungen im Nutzungszeitraum entstanden sind.</p> <p>§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte</p> <p>Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung von Sportanlagen. Es ist sofort zur Zahlung fällig. Bei fortlaufender Nutzung erfolgt die Zahlung in zwei Raten. Die Fälligkeitstermine werden im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart. In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von der Entgeltordnung auf Antrag möglich.</p>	<p>c. Ausgenommen sind die Mannschaften der ortsansässigen Sportvereine und Sportgruppen, die an einem geregelten Wettkampf- oder Punktspielbetrieb teilnehmen oder Mitglied im Landessportbund, dem Kreissportbund oder einem Sportfachverband sind</p> <p>3. Für sonstige Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter erstattet der Nutzer der Stadt Guben die tatsächlich anfallenden Kosten, die aus der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung im Nutzungszeitraum entstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung ist der jährliche Abiturientenball des Pestalozzi Gymnasiums in Guben</p> <p>(3) Entstehung und Fälligkeit der Entgelte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Vertrages zur Nutzung von Sportanlagen. Es ist sofort zur Zahlung fällig. 2. Bei fortlaufender Nutzung erfolgt die Zahlung in zwei Raten. Die Fälligkeitstermine werden im Nutzungsvertrag gesondert vereinbart. 3. In Ausnahmefällen sind abweichende Entscheidungen von der Entgeltordnung auf Antrag möglich.
--	---	---

<p>(Anstelle des § 9 Inkrafttreten / Aufheben von Vorschriften tritt § 8 Inkrafttreten)</p> <p>§ 9 Inkrafttreten / Aufheben von Vorschriften</p> <p>Die Nutzungsordnung für Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Guben vom 03.07.1991, zuletzt geändert am 23.06.1993, außer Kraft.</p>	<p>(Anstelle des § 4 Inkrafttreten / Aufheben von Vorschriften tritt § 8 Inkrafttreten)</p> <p>§ 4 Inkrafttreten / Aufheben von Vorschriften</p> <p>Die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportstättennutzungsgebühren (SVV 109/93) vom 23.6.1993 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 1. Februar 2002 und die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 1. Februar 2002 außer Kraft.</p>
---	--	--